

Wenn die Steuerfahndung kommt: So nutzen Sie Ihre Rechte

DARUM GEHT ES: Auch gegen den ehrlichsten Steuerzahler kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit Strafverfahren ist die Durchsuchung der Geschäfts- und Privaträume immer mehr die Regel. Eine Durchsuchung ist mit erheblichen Belastungen verbunden. Dabei können unbedachte Äußerungen den Steuerfahndern ungewollt „Futter“ liefern, oft gleich zu Beginn einer Durchsuchung, also bei der ersten Konfrontation mit der Fahndung. Steht die Steuerfahndung vor der Tür, ist es zu spät, sich darüber Gedanken zu machen, welche Rechte Sie haben, und wie Sie sich zu verhalten haben.

Lesen Sie in diesem Beitrag, wie Sie sich verhalten sollten, wenn Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen durch die Steuerfahndung durchgeführt werden, und wie Sie einer sich abzeichnenden Durchsuchung entgegenwirken.

IHR AUTOR: **Alexandros Tiriakidis**, Aachen, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind u. a. Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Internetrecht.
Internet: www.rewisto.de

DIE THEMEN:

- ▶ Besuch der Steuerfahndung: Jedes Jahr trifft es rund 30.000 Betriebe 2
- ▶ Wann Strafverfahren eingeleitet werden 3
- ▶ Diese Rechte hat die Steuerfahndung 4
- ▶ So sorgen Sie für den Fall einer unvorhergesehenen Durchsuchung vor 5
 - ▶ Lassen Sie sich nicht zu unbedachten Äußerungen verleiten 6
 - ▶ Holen Sie Ihren Rechtsbeistand zu Hilfe 7
 - ▶ Bereiten Sie auch Mitarbeiter vor 7
- ▶ Wie Sie eine Durchsuchung vermeiden 8
- ▶ Wie Sie Ihre Rechte bei einer Durchsuchung optimal nutzen 11

▣ Besuch der Steuerfahndung: Jedes Jahr trifft es rund 30.000 Betriebe

Ermittlungen der Steuerfahndung mit Durchsuchungen von Privat- und Geschäftsräumen finden heute fast täglich statt. Jährlich überprüfen die Fahnder rund 30.000 Betriebe jeder Größenordnung. Und leider trifft es allzu oft auch Unschuldige.

Lähmung des Geschäftsbetriebs

Selbst wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass der Verdacht, der zu einer Durchsuchung geführt hat, jeder Grundlage entbehrt, sind die Folgen fatal: Der Betrieb ist zunächst gelähmt – auch weil der Geschäftsführer nur mit dem Verfahren gegen ihn beschäftigt ist.

Banken und andere Geschäftspartner lassen die Zusammenarbeit ruhen, und selbst wenn alle Verdächtigungen sich als haltlos erweisen, ist der Ruf des Unternehmens nachhaltig beschädigt.

Z. B.

BEISPIEL: Bei einer Speditions-GmbH in Norddeutschland standen die Steuerfahnder morgens um halb 7 auf dem Firmengelände. Sie durchsuchten die Büroräume und beschlagnahmten mehrere Computer. Kunden und Geschäftspartner erfuhren schnell von dem Zwischenfall.

Die Folge: Konten der GmbH wurden eingefroren, Aufträge storniert. Auch wenn die Beamten der Steuerfahndung kein belastendes Material gefunden haben, wirkte die Durchsuchung wirtschaftlich noch lange nach. Das Unternehmen entging letztlich nur knapp der Insolvenz.

Jeder sollte vorbereitet sein

Um den Schaden durch ein Strafverfahren mit Durchsuchung wenigstens auf ein Minimum einzudämmen, sollten Sie und Ihre Mitarbeiter auf einen überraschenden Besuch der Steuerfahndung vorbereitet sein – selbst wenn Sie absolut sicher sind, keinen Steuerbetrug begangen zu haben. Denn immer wieder kommt es zu ‚Racheanzeigen‘ oder Kontrollmitteilungen, die ein Ermittlungsverfahren auslösen.

► Wann Steuerstrafverfahren eingeleitet werden

Die Steuerfahndung wird aktiv, wenn ein konkreter Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt. Steuerstraftaten sind Steuerhinterziehung, Zollvergehen oder Subventionsbetrug. Eine Steuerhinterziehung liegt z. B. vor, wenn Kapitalerträge gegenüber dem Finanzamt nicht angegeben werden.

Die Steuerfahndung nimmt die Ermittlungen auf, wenn ein Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat vorliegt. Zu einem Anfangsverdacht kann es insbesondere kommen bei:

Gründe für einen Anfangsverdacht

- ⊕ Anonymen Anzeigen
- ⊕ Kontrollmitteilungen von Finanzämtern
- ⊕ Umsatzsteuer-Nachschau
- ⊕ Meldung der Kreditinstitute über Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte
- ⊕ Mitteilungen von Gerichten und Behörden über Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen
- ⊕ Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungen
- ⊕ Anzeigen der Versicherungsnehmer vor Auszahlungen von Versicherungsleistungen
- ⊕ Mitteilungen von gewerbsmäßigen Vermögensverwaltern (z. B. Bank) über die von ihnen verwalteten Vermögensgegenstände im Todesfall

Sehr häufig sind es anonyme Anzeigen, die ein Steuerstrafverfahren auslösen. Wenn die Angaben auf Insiderwissen hinweisen, wird der Anzeige in der Regel nachgegangen. Insider können beispielsweise Exehgatten, Exfreunde oder (Ex)-Angestellte sein.

Z. B.

BEISPIEL: Die Rein GmbH ist das einzige Objektreinigungsunternehmen in einer Kleinstadt. Ein Arbeitnehmer kündigt und macht sich mit einem eigenen Objektreinigungsunternehmen selbstständig. Kurz darauf wird bei dem zuständigen Finanzamt eine anonyme Anzeige eingereicht, die Rein GmbH habe Schwarzgelder von ihren Kunden kassiert. In der anonymen Anzeige werden Kundennamen und Objekte genannt, es werden die Betriebsräumlichkeiten und das Buchungsverfahren bei der Rein GmbH beschrieben. Die detaillierten Angaben weisen auf einen Insider hin. Das Steuerstrafverfahren wird eingeleitet.

▣ Diese Rechte hat die Steuerfahndung

Während das Finanzamt Steuern festsetzt, ist die Aufgabe der Steuerfahndung in erster Linie, Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten zu erforschen sowie Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und unbekannte Steuerfälle aufzudecken (§ 208 AO).

Der Steuerfahndung kommt eine Doppelfunktion zu:

Fiskal- und Justizfunktion

- ⊕ Sie ist Fiskalbehörde, wenn sie in rein steuerlichen Angelegenheiten ermittelt, kann also Besteuerungsgrundlagen ermitteln.
- ⊕ Andererseits ist die Steuerfahndung auch Justizbehörde, wenn sie im Rahmen eines Strafverfahrens tätig wird. Sie hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Sie hat das Recht zur Beschlagnahme, Durchsichtung von Geschäfts- und Privaträumen, Untersuchung und Durchführung sonstiger Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 404 Satz 2, § 399 Abs. 2 Satz 2 AO).

Teilweise sind die Rechte der Steuerfahndung weitgehender als die der Polizei: Ein Polizeibeamter hat Unterlagen zu sichten und muss dann der Staatsanwaltschaft über diese berichten, der Steuerfahnder dagegen darf die Unterlagen selbst lesen und auswerten.

**Mehr Rechte
als die Polizei**

▶ **So sorgen Sie für den Fall einer unvorhergesehenen Durchsuchtung vor**

Die Steuerfahndung erscheint unangemeldet und in aller Regel frühmorgens. Damit haben die Fahnder das Moment der Überraschung auf ihrer Seite. Sie sind sehr gut geschult und wissen ganz genau, wie sie Sie in eine Stresssituation bringen und damit an Informationen kommen können.

**Kalkulierte
Überraschung**

Umso wichtiger ist für Sie, auf solche Situationen vorbereitet zu sein. Denn bereits in den ersten 10 Minuten, in denen die Überraschung noch wirkt, begehen viele Geschäftsführer schwerwiegende Fehler, die mit zu einem ungünstigen Ausgang des Steuerverfahrens führen.

Das sollten Sie im Fall einer Durchsuchtung tun	
Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
Informieren Sie sofort Ihren Rechtsanwalt oder Ihren Steuerberater.	<input type="checkbox"/>
Bitten Sie die Fahnder, mit der Durchsuchtung zu warten, bis der Rechtsanwalt/Steuerberater anwesend ist.	<input type="checkbox"/>
Sollte der Rechtsanwalt/Steuerberater nicht kommen können, dann lassen Sie sich von allen Beamten die Dienstaussweise zeigen. Nehmen Sie von jedem Fahndungsbeamten auf: ▶ Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, ▶ Geburtstag und -ort, ▶ Dienstgrad, ▶ Ausweisnummer.	<input type="checkbox"/>
Verweigert der Fahndungsbeamte die Angaben, weisen Sie ihn darauf hin, dass er in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € verfolgt werden kann (§ 111 OWiG).	<input type="checkbox"/>

Das sollten Sie im Fall einer Durchsuchung tun (Forts.)

Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
Unterhalten Sie sich so wenig wie möglich mit den Fahndern. Machen Sie keine Angaben zu Tatvorwürfen.	<input type="checkbox"/>
Wenn die Fahnder Passwörter verlangen, dann geben Sie diese heraus, das gilt auch für Handycodes.	<input type="checkbox"/>
Zeigen Sie Kooperationsbereitschaft, und weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater gegebenenfalls zur Sache äußern wollen und zurzeit nur deshalb keine Aussagen machen, weil Ihr anwaltlicher oder steuerlicher Berater nicht anwesend ist.	<input type="checkbox"/>
Vermeiden Sie auf jeden Fall eine Konfrontation und Eskalation.	<input type="checkbox"/>

Lassen Sie sich nicht zu unbedachten Äußerungen verleiten

Verständnisvoller Fahnder

Ein üblicher Trick aus der Vernehmungspraxis: Wenn ein aggressiver Steuerfahnder Sie frontal angeht und offensichtlich unter Druck zu setzen versucht, wird ein höflicher und freundlicher Fahnder direkt neben Ihnen stehen und Sie verständnisvoll anlächeln. Er wird Sie vor dem aggressiven Fahnder in Schutz nehmen. Das ist dann der Fahnder, dem Sie sich offenbaren können, weil er Sie versteht. Genau dieses Verhalten ist beabsichtigt! Unversehens geben Sie Informationen Preis, die später gegen Sie verwendet werden können. Das bedeutet für Sie: Je verständnisvoller ein Fahnder ist, desto gefährlicher ist er.

Äußern Sie sich möglichst nicht gegenüber Fahndungsbeamten, denn jede unbedachte Aussage kann gegen Sie verwendet werden. Dann erscheinen im Durchsuchungsbericht häufig Hinweise wie dieser:



BEISPIEL: „Nach Mitteilung des Tatvorwurfs äußerte sich Herr A unaufgefordert gegenüber dem Unterzeichner, dass das niemals eine Steuerhinterziehung sein könne, weil es doch alle so machen würden. Damit hat A indirekt den Vorwurf bestätigt.“

Holen Sie Ihren Rechtsbeistand zu Hilfe

Für Sie ist im Fall einer Durchsuchung extrem wichtig, einen Rechtsbeistand zu haben. Sie dürfen mit Ihrem Rechtsanwalt telefonieren und sollten das auch tun. Informieren Sie sofort Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater und bitten Sie ihn, auf der Stelle zu Ihnen zu kommen.

Eine Telefonsperre ist nur zulässig, wenn die Gefahr einer sogenannten Verdunkelung, beispielsweise das Einwirken auf Beweismittel, zu befürchten ist. Das gilt nicht für den Anruf beim Verteidiger. Dieser ist auf jeden Fall zu erlauben. Es ist Ihnen, wenn Sie beispielsweise Wohnungsinhaber sind, die Anwesenheit bei der Durchsuchung zu gestatten (§ 106 Abs. 1 StPO).



Bereiten Sie auch Mitarbeiter vor

Die Fahndungsmaßnahmen sind koordiniert: Wird das Strafverfahren gegen Sie als Geschäftsführer der GmbH eingeleitet, weil vermutet wird, dass bei der GmbH Steuern hinterzogen wurden, werden mehrere Fahndungsbeamte in den Geschäftsräumen und gleichzeitig mehrere Fahndungsbeamte an Ihrer privaten Wohnungsanschrift erscheinen. Es werden dort Fahndungsbeamte erscheinen, wo man Beweismittel erwartet.

Sie werden als Geschäftsführer nicht an all den Orten gleichzeitig sein können, an denen Durchsuchungen durchgeführt werden. Wenn Sie erst am Tag der Durchsuchung Ihre Mitarbeiter instruieren wollen, ist es also zu spät.

Sorgen Sie vor, und instruieren Sie Ihre Mitarbeiter, wie sie sich im Fall einer Durchsuchung durch die Steuerfahndung zu verhalten haben. Legen Sie für diesen Fall eine Checkliste für Ihre Mitarbeiter bereit, damit diese genau wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Wählen Sie unter Ihren Arbeitnehmern einen Ansprechpartner aus, der für den Fall des Erscheinens der Steuerfahndung die Checkliste mit den Mitarbeitern durchgeht.



Durchsuchung an mehreren Orten

Checkliste für Mitarbeiter für den Fall einer Durchsuchung	
Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist unverzüglich der Geschäftsführer anzurufen. Für den Fall, dass der Geschäftsführer nicht erreichbar ist, muss X/Y (z. B. der Prokurist) informiert werden.	<input type="checkbox"/>
Rufen Sie sofort unter der Rufnummer ... Herrn Rechtsanwalt ... an, und informieren Sie ihn über das Eintreffen der Steuerfahndung. Es darf keine Telefonsperre von der Fahndung ausgesprochen werden. Sie dürfen den Geschäftsführer, und für den Fall, dass dieser nicht erreichbar ist, Frau/Herrn ... anrufen, ebenso den Rechtsanwalt ... Für den Fall, dass Ihnen ein Telefonat verboten wird, lassen Sie sich den Namen des Beamten geben, und notieren Sie diesen Namen.	<input type="checkbox"/>
Bitten Sie die Steuerfahnder, mit dem Beginn der Durchsuchung zu warten, bis der Geschäftsführer oder Frau/Herr ... erschienen ist.	<input type="checkbox"/>
Machen Sie keine Aussage gegenüber der Steuerfahndung. Vermeiden Sie jede Unterhaltung mit den Fahndern. Wenn die Fahnder Sie darauf hinweisen, dass Sie als Zeuge eine Aussage zu machen haben, weisen Sie die Fahnder darauf hin, dass Sie diese nicht während der Dauer der Durchsuchung in den Geschäftsräumen machen werden. Erklären Sie den Fahndern, dass Sie erst mit Ihrem Anwalt sprechen wollen, bevor Sie eine Zeugenaussage machen.	<input type="checkbox"/>
Als Mitarbeiter müssen Sie als Zeuge belehrt werden. Das heißt: Sie haben ein Aussageverweigerungsrecht, wenn Sie sich selbst belasten würden.	<input type="checkbox"/>
Geben Sie keine Unterlagen/Gegenstände freiwillig heraus.	<input type="checkbox"/>
Helfen Sie der Fahndung nicht aktiv.	<input type="checkbox"/>
Verlangt die Steuerfahndung von Ihnen Passwörter, dann teilen Sie die Passwörter mit.	<input type="checkbox"/>

► Wie Sie eine Durchsuchung vermeiden

Durchsuchungen sind nur sinnvoll, wenn die Steuerfahndung das Überraschungsmoment auf ihrer Seite hat. Eine Durchsuchung können Sie deshalb vermeiden, wenn Sie der Steuerfahndung das Überraschungsmoment nehmen.

Haben Sie Anzeichen dafür, dass eine Durchsichtung ansteht, sollten Sie offensiv mit dem Betriebsprüfer kooperieren – Anzeichen kann eine Betriebsprüfung sein, bei der die Fragen des Prüfers darauf hinweisen, dass ein Verdacht besteht, oder die Unterbrechung der Prüfung ohne Begründung. Die Steuerfahndung wird in diesen Fällen nur tätig, wenn der Verdacht besteht, dass ein wichtiger Sachverhalt verschwiegen wird oder nicht alle Unterlagen vorgelegt werden. Aufgabe der Steuerfahndung ist dann, die fehlenden Unterlagen (sogenannte Kombiprüfung) zu besorgen. Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach, ist ein Besuch der Steuerfahndung nicht zu befürchten.



Wann Sie durch eine Selbstanzeige einer Strafe entgehen können

Erkennen Sie, dass Sie eine Steuerhinterziehung begangen haben, können Sie einer Bestrafung mit einer Selbstanzeige entgehen (§ 371 AO). Es gibt dabei zahlreiche Fußangeln zu beachten. Denken Sie über eine Selbstanzeige nach, sollten Sie sich dringend mit einem versierten Anwalt abstimmen.

**Zahlreiche
Fußangeln**

Besprechen Sie die Möglichkeit einer Selbstanzeige keinesfalls mit Ihrem bisherigen Anwalt oder Steuerberater! Denn wenn Sie dann doch keine Selbstanzeige vornehmen, müsste Ihr bisheriger Berater sein Mandat möglicherweise niederlegen. Andernfalls macht er sich selbst der Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar.



Die Selbstanzeige muss so gestaltet sein, dass unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden. Allein die Bemerkung, dass Sie Selbstanzeige erstatten oder aber mitteilen, dass Ihre Steuererklärung für ein bestimmtes Jahr falsch gewesen ist, führt nicht zu einer strafbefreienden Selbstanzeige. Vielmehr muss das Finanzamt allein aufgrund der Erklärung sofort die Steuerbescheide ausstellen können. Reichen Sie deshalb im Rahmen einer Selbstanzeige eine ordnungsge-

**Vollständige
Nacherklärung**

mäße Steuererklärung zuzüglich aller notwendigen Zahlen ein. Außerdem muss die anfallende Steuer innerhalb einer vorgegebenen Frist gezahlt werden.

Wann trotz Selbstanzeige Strafe droht

Eine Strafe kann in folgenden Fällen allerdings auch bei ordnungsgemäßer Nacherklärung nicht abgewendet werden:

Verfahren wurde
bereits eingeleitet

- ⊕ Vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung erscheint ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung. Das ist der Fall, wenn er das Grundstück oder die Wohnung betritt.
- ⊕ Dem Beschuldigten oder seinem Vertreter wurde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben. Die Bekanntgabe bedarf keiner besonderen Form. Durch amtliche Mitteilung muss die Behörde informieren, dass sie steuerstrafrechtliche oder bußgeldrechtliche Ermittlungen in Gang gesetzt hat. Der Mitteilung gleichbedeutend sind eindeutige amtliche Handlungen wie Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung.
- ⊕ Die Tat war zum Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt, und der Beschuldigte wusste dies oder hätte bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen müssen. Eine Tatentdeckung bedeutet allerdings mehr als einen bloßen Anfangsverdacht. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Tatentdeckung anzunehmen, „wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit einer zu verurteilenden Erkenntnis gegeben ist“ (BGH, 13.5.1983, Az: 3 StR 82/83).

URTEIL

Welche Umstände tendenziell gegen eine Selbstanzeige sprechen

Nicht immer ist also die Selbstanzeige das Mittel der Wahl. Prüfen Sie deshalb sehr genau, ob Sie diesen Weg gehen wollen oder einfach abwarten, ob die Steuerfahndung Vorwürfe erhebt und welche das sind. Bedenken Sie dabei folgende Punkte, die eher gegen eine Selbstanzeige sprechen:

- ⊕ Die Steuerhinterziehung verjährt sehr bald.
- ⊕ Sie wissen oder können mit einiger Gewissheit davon ausgehen, dass Ihre Tat bereits entdeckt wurde.
- ⊕ Mit einer Selbstanzeige würden Sie sich wegen einer anderen Straftat selbst belasten, für die die strafbefreiende Wirkung nicht eintritt (z. B. Urkundenfälschung).

▶ **Wie Sie Ihre Rechte bei einer Durchsuchung optimal nutzen**

Gegen die Durchführung einer Durchsuchungsmaßnahme werden Sie nichts unternehmen können. Sie sollten aber darauf achten, dass die Durchsuchung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Später prüfen Sie gemeinsam mit einem Anwalt, ob die Fahnder ihre Kompetenzen überschritten haben. Ziel: Was die Fahnder durch Übereifer enttarnt zu haben glauben, sollen sie dem Firmenchef nicht anlasten dürfen. Finden sich Anzeichen für Verfahrensfehler, muss Ihr Anwalt Rechtsmittel einlegen. Er legt dazu für Sie Beschwerde beim zuständigen Richter ein. Wird festgestellt, dass eine Ermittlungsmaßnahme rechtswidrig war, kann das bis zu einem Beweisverwertungsverbot bei verfassungswidriger Beschlagnahme führen.

Verwertungsverbot

BEISPIEL: Wegen des Verdachts der Brandstiftung und des versuchten Versicherungsbetrugs ordnet das zuständige Amtsgericht eine Wohnungsdurchsuchung an. Zweck: Es sollen Brandbeschleuniger gesucht werden. Die Kriminalpolizei verdächtigt den Beschuldigten auch der Steuerhinterziehung, weswegen sie zur Durchsuchung einen Steuerfahnder hinzuzieht, der auch nach Durchsicht der Geschäftsunterlagen des Beschuldigten fündig wird.

◀ **Z. B.**

Das Auffinden des Beweismaterials erfolgte hier nicht etwa zufällig (§ 108 StPO), sondern bewusst, indem der richterliche Beschluss umgangen wurde. Der Beschuldigte reichte dagegen Beschwerde ein. Das Landgericht entschied: Die gefundenen Beweise dürfen nicht verwendet werden.

Rechtsmittel bei Beschlagnahme und Durchsuchung	
Angegriffene Maßnahme	Rechtsmittel
Beschlagnahmeanordnung/Durchsuchungsanordnung durch den Richter	Beschwerde (§ 304 StPO), und falls der Richter nicht abhilft, Entscheidung durch das Landgericht
Beschlagnahmeanordnung/Durchsuchungsanordnung bei Gefahr im Verzug durch die Beamten	Antrag auf richterliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 StPO analog) beim Amtsgericht und anschließend Beschwerde (§§ 304 StPO ff.); bei Nichtabhilfe: Entscheidung durch das Landgericht
Einwendungen gegen Art und Weise der Vollstreckung durch die Fahnder, z. B. Verweigerung des Telefonats mit dem Verteidiger	Antrag auf richterliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO analog)

Durchsuchung

Feststellung von Beweismitteln

Die Durchsuchung dient der Auffindung beschlagnahmefähiger Beweismittel für den Nachweis einer Steuerstraftat. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbefehl zeigen. Die Fahnder sind dazu verpflichtet. Sie haben das Recht, eine Kopie des Beschlusses anzufertigen.

Folgende Angaben muss ein ordnungsgemäßer Durchsuchungsbeschluss enthalten	
Inhalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Beschluss muss vom zuständigen Amtsrichter unterschrieben worden sein.	<input type="checkbox"/>
Aus dem Beschluss muss ersichtlich sein, dass die Staatsanwaltschaft oder die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts den Antrag gestellt hat.	<input type="checkbox"/>
Das Datum muss genannt sein (Der Beschluss muss innerhalb der letzten 6 Monate erlassen worden sein).	<input type="checkbox"/>
Sie müssen als Beschuldigte angeführt werden.	<input type="checkbox"/>
Es muss die vorgeworfene Straftat nach Steuerart und Angabe der zur Last gelegten Steuerverkürzung, der Verkürzungszeiträume, konkret genannt werden (BVerfG, 23.6.1990, Az: 2 BvR 910/88).	<input type="checkbox"/>
Es müssen Zweck, Ziel und Ausmaß der Durchsuchung genannt werden (BVerfG, 5.12.2002, 2 BvR 1082/02).	<input type="checkbox"/>

Folgende Angaben muss ein ordnungsgemäßer Durchsuchungsbeschluss enthalten (Forts.)	
Inhalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Es müssen die Verdachtsgründe konkret angegeben werden (BVerfG, 29.1.2002, Az: 2 BvR 1245/01).	<input type="checkbox"/>
Es sollen beispielhaft die Beweismittel angegeben werden, denen die Durchsuchung dient (BVerfG, 5.5.2000, Az: 2 BvR 2212/99).	<input type="checkbox"/>

Wenn kein Durchsuchungsbeschluss vorliegt, ist eine Durchsuchung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Fahndung befürchtet, dass Sie Beweise vernichten. Für den Fall einer Durchsuchung bei Gefahr im Verzug muss die Fahndung Sie darauf hinweisen, dass Sie das Recht zur richterlichen Überprüfung der Durchsuchung haben.

Gefahr im Verzug

BEISPIEL: Die Fahnder erfahren bei einer Durchsuchung, dass Beweismittel sich in einer weiteren bisher nicht bekannten unmittelbar benachbarten Wohnung befinden, für die ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss aber nicht vorliegt.



Erfolgt die Durchsuchung ohne richterlichen Beschluss, fordern Sie einen Fahndungsbeamten auf, dass er die Gründe für die „Gefahr im Verzug“ in die Niederschrift der Durchsuchung aufnimmt. Dies ergibt sich bereits aus Nr. 60 Abs. 7 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2004 (AStBV).



Beschlagnahme

Die Fahnder dürfen Beweismittel beschlagnahmen. Ausreichend ist eine sogenannte potenzielle Beweisbedeutung. Es muss also nicht sofort feststehen, welcher Beweisführung der Gegenstand im Einzelnen dienen soll. Praktisch heißt das: Die Fahnder dürfen zunächst alles mitnehmen, was von Bedeutung sein kann.

Auch eine Beschlagnahme muss durch einen Richter angeordnet werden (§§ 98 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 1 StPO). Antragsbefugt sind nur die Staatsanwaltschaft und die Straf- und Bußgeldsachenstelle bei Wahrnehmung staatsanwaltlicher Rechte (§ 399 Abs. 1 AO). Ohne Anordnung kann ebenfalls nur bei Gefahr im Verzug eine Beschlagnahme vorgenommen werden. Dann muss sie allerdings binnen 3 Tagen richterlich bestätigt werden, da sie ansonsten außer Kraft tritt (§ 100 Abs. 2 StPO).

Diese Gegenstände darf die Steuerfahndung nicht beschlagnahmen

Gegenstand	Beispiel
Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und Personen, die nach der Strafprozessordnung das Zeugnisverweigerungsrecht haben (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Beachten Sie: Das gilt auch für Ihre Mitteilungen in Ihrer Funktion als Geschäftsführer Ihrer GmbH.	Schriftverkehr mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Ärzten
Aufzeichnungen, die Zeugnisverweigerungsrechte vom Beschuldigten oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO).	Handakte des Rechtsanwalts, Karteikarte des Arztes
Andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO).	Testamente im Gewahrsam des Steuerberaters; Bankunterlagen im Gewahrsam des Verteidigers, die dieser zum Zweck einer Selbstanzeige erhalten hat; einem Wirtschaftsprüfer übergebene Arbeitsunterlagen

BEACHTEN SIE: Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam einer zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person sind (§ 97 Abs. 2 StPO).

Verwertung von Zufallsfunden

Nutzung ist zulässig Mitnehmen und verwerten dürfen Steuerfahnder auch Unterlagen, die mit dem eigentlichen Anlass der Durch-

suchung nichts zu tun haben, aber auf eine andere Straftat hindeuten. Sie sind sogar gesetzlich dazu verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über solche Funde zu informieren (BFH, 14.7.2008, Az: VII B 92/08).

URTEIL

Dies ist aber nur zulässig, wenn eine Beschlagnahme nachträglich durch einen Richter angeordnet und damit genehmigt wird (§ 94 i. V. m. 98 StPO).

Unzulässig kann eine Verwertung von Zufallsfunden unter folgenden Bedingungen sein (FG Baden-Württemberg, 20.2.2008, Az: 6 V 382/07; das Hauptsacheverfahren war bei Redaktionsschluss noch anhängig):

URTEIL

1. Die Sicherstellung von Unterlagen verstößt gegen Vorschriften, die Grundrechte von Betroffenen schützen. Dazu zählen u. a. grundgesetzwidrige Aufklärungsmethoden, wie ein fehlender Beschlagnahmebeschluss durch einen Richter. Es wurde auch keine Beschlagnahme nachträglich beantragt.
2. Hinzukommen muss noch, dass ein Richter auch keinen solchen Beschluss erlassen hätte, weil kein ausreichender Anfangsverdacht für eine Straftat besteht.

Selbst wenn die Beschlagnahme von Zufallsfunden nachträglich durch einen Richter angeordnet wird, können Sie dagegen vorgehen. Reichen Sie dazu Beschwerde beim zuständigen Amtsgericht ein. Hebt das Gericht die Beschlagnahme auf, dürfen die Unterlagen nicht verwertet werden.



Warum Sie Beschlagnahmen immer widersprechen sollten

Wenn Sie die Unterlagen freiwillig herausgeben, können Sie zwar immer noch die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO geltend machen. Eine Beschwerde können Sie aber nicht mehr einlegen.

T!PP

Lassen Sie sich also auf keinen Fall zu einer freiwilligen Herausgabe überreden. Notieren Sie zur Sicherheit auf der Ihnen vorzulegenden Quittierung der Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände: „*Ich widerspreche der Beschlagnahme.*“ Damit ist dann kein Raum mehr für die Annahme einer freiwilligen Herausgabe.

**Richterlicher
Beschluss**

Der Grund für die Verweigerung der freiwilligen Herausgabe ist folgender: Wenn Sie eine Sache freiwillig herausgegeben haben und der Herausgabe nachträglich widersprechen, wird regelmäßig eine richterliche Beschlagnahme des Gegenstands ergehen.

Der Gegenstand, der einmal freiwillig herausgegeben worden ist, kann nun auch zur Begründung des neuen Beschlagnahmebeschlusses herangezogen werden. Sie können sich dagegen also kaum noch effektiv wehren.

So verhalten Sie sich bei Beschlagnahmen richtig

Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>
Geben Sie keine Unterlagen freiwillig heraus, sondern nur nach Aufforderung.	<input type="checkbox"/>
Widersprechen Sie der Beschlagnahme. Schreiben Sie dies auf die Quittierung der beschlagnahmten Gegenstände, die man Ihnen vorlegen muss.	<input type="checkbox"/>
Fertigen Sie von wichtigen Unterlagen Kopien an. Fragen Sie die Fahnder, ob Sie möglichst noch während der Durchsicherung Kopien fertigen dürfen.	<input type="checkbox"/>
Achten Sie auf eine genaue Protokollierung der beschlagnahmten Gegenstände.	<input type="checkbox"/>
Fertigen Sie Kopien von Datenträgern.	<input type="checkbox"/>